

852 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht

des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

über die Regierungsvorlage (794 der Beilagen): Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Guadalajara am 18. September 1961

Das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen) regelt unter anderem die Haftung des Luftfrachtführers für die Tötung, die körperliche Verletzung oder eine sonstige gesundheitliche Schädigung von Reisenden. Das Warschauer Abkommen ist durch das Haager Protokoll geändert worden.

Nun ist weder im ursprünglichen Warschauer Abkommen noch in der geänderten Fassung erklärt, wer Luftfrachtführer ist. Aus der Unklarheit, wer der Luftfrachtführer ist, ergab sich eine Rechtsunsicherheit, die sowohl die Luftfahrtunternehmen als auch die Benutzer von Luftfahrzeugen betrifft.

Um diese aufgezeigte Rechtsunsicherheit zu beseitigen, wurde das vorliegende Zusatzabkommen auf der Konferenz der ICAO beschlossen. Sein wesentlicher Grundsatz besteht darin, daß zwar weiterhin nicht entschieden wird, wer Luftfrachtführer im Sinne des Warschauer Abkommens oder des Haager Protokolls ist, daß aber sowohl der Luftfrachtführer, der den Beförderungsvertrag geschlossen hat, als auch derjenige, der die Beförderung tatsächlich ausführt, in einer solidarischen Haftungsgemeinschaft dem Warschauer Abkommen (dem Haager Protokoll) unterstellt werden. Damit ist über die Haftung der beteiligten Luftfrachtführer Klarheit geschaffen und

es ist gleichzeitig von den Benutzern der Zweifel genommen, welchem der beteiligten Luftfrachtführer gegenüber sie ihre Ansprüche geltend machen können und ihre Obliegenheiten zu erfüllen haben. Gleichzeitig gibt das Übereinkommen dem ausführenden Luftfrachtführer die Wohltat der beschränkten Haftung nach dem Warschauer Abkommen (dem Haager Protokoll).

Das vorliegende Zusatzabkommen ist gesetzändernder Natur und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B.-VG. abgeschlossen werden.

Der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Juli 1965 in Verhandlung gezogen. Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Kranzlmayr faßte der Ausschuss den einstimmigen Beschluß, dem Hohen Hause die Genehmigung des Zusatzabkommens zu empfehlen.

Der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Guadalajara am 18. September 1961 (794 der Beilagen), die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 7. Juli 1965

Thalhammer
Berichterstatter

Matejcek
Obmann